

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda

HKZ GmbH & Co. Betriebs KG



Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für ihre Arbeit erwarten Ärztinnen und Ärzte vernünftige Arbeitsbedingungen. Wir als Landesverband Hessen verhandeln deshalb mit kommunalen und privaten Klinikträgern sowie dem Land Hessen, um eine Verbesserung der ärztlichen Arbeitssituation in den Kliniken und ein attraktives Einkommen für unsere Mitglieder zu erreichen.

Wir regeln für Sie unter anderem die Höhe des Entgelts, Bereitschaftsdienstzuschläge und auch arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen wie Urlaub, Zusatzurlaub für Nacharbeit oder Freizeitausgleich.



Die Erfolge, die wir in den letzten Jahren für unsere Mitglieder in Hessen erzielt haben, konnten wir nur erreichen, weil Ärztinnen und Ärzte hinter uns stehen. Überzeugen Sie deshalb Kolleginnen und Kollegen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft im Marburger Bund Hessen.

Damit Sie über die aktuellen tariflichen Bestimmungen in Ihrer Klinik auf dem Laufenden bleiben, haben wir diese Broschüre für Sie zusammengestellt. Für weitere Informationen darüber hinaus stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Hessen natürlich jederzeit auch persönlich zur Verfügung.

Ihre
Dr. Susanne Johna
Landesverbandsvorsitzende

HKZ-Manteltarifvertrag (MTV) (TV-Ärzte / HKZ-MTV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Arbeitsvertrag	2
	1. Schriftform	2
	2. Nebenabreden	2
	3. Probezeit	2
	4. Befristungen	2
§ 3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	3
	1. Ärztliche Untersuchungen	3
	2. Schweigepflicht	4
	3. Belohnungen und Geschenke	4
	4. Nebentätigkeit	4
	5. Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	5
	6. Personalakten	6
§ 4	Arbeitszeit	6
	1. Regelmäßige Arbeitszeit	6
	2. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schicht- und Wechselsichtarbeit sowie Rufdienst	6
	3. Ausgleichszeitraum	7
	4. Beginn und Ende der Arbeitszeit	7
	5. Sonderformen der Arbeit	7
	a. Wechselschichtarbeit	7
	b. Schichtarbeit	7
	c. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	7
	d. Nachtarbeit	9
	e. Woche	9
	f. Sonn- und Feiertag	9
	g. Arbeit an Sonn- und Feiertagen	9
	h. Überstunden	10
	i. Reisezeit	10
	6. Teilzeitbeschäftigung	10
	7. Arbeitszeit an Vorfesttagen	11
§ 5	Beschäftigungszeit	11
§ 6	Sozialbezüge	11
	1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	11
	2. Forderungsübergang bei Dritthaftung	13
	3. Sterbegeld	13
	4. Entgeltumwandlung	13
§ 7	Reisekosten	15
§ 8	Urlaub	15
	1. Erholungsurlaub	15
	2. Urlaubsdauer	15

	3. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Strahlenschutz	16
	4. Unbezahlter Sonderurlaub	17
§ 9	Arbeitsbefreiung	18
§ 10	Fortbildung und Qualifizierung	19
§ 11	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	20
	1. Ordentliche Kündigung	20
	2. Beendigung ohne Kündigung	20
§ 12	Zeugnisse und Bescheinigungen	21
§ 13	Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung	22
§ 14	Ausschlussfrist	22
§ 15	Anwendung/Geltung weiterer Tarifverträge	22
§ 16	Inkrafttreten und Laufzeit	22

HKZ-Entgelttarifvertrag (ETV) (TV-Ärzte / HKZ-ETV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	24
§ 2	Entgelt	24
§ 3	Entgeltgruppen/Eingruppierung	24
§ 4	Bemessungsgrundlage	27
§ 5	Zuschläge, Zulagen, Überstundenvergütung	27
§ 6	Rufbereitschaftsvergütung	28
§ 7	Bereitschaftsdienstentgelt	29
§ 8	Schicht- und Wechselschichtzulage	30
§ 9	Sonderzahlung	31
§ 10	Vermögenswirksame Leistungen	32
§ 11	Besitzstandsregelung	33
§ 12	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	34
§ 13	Inkrafttreten und Laufzeit	34
Anlage 1 a: Entgelttabelle HKZ GmbH & Co. Betriebs KG		35
Anlage 1 b: Eingruppierungsordnung/Tätigkeitsmerkmale		36
Anlage 1 c: Zulagentabelle		37

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

HKZ-Manteltarifvertrag (MTV)

zwischen der

HKZ GmbH & Co. Betriebs KG

und dem

Marburger Bund
Landesverband Hessen e.V.

(TV-Ärzte/HKZ-MTV)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 08. Mai 2013

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis mit der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG, im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt, stehen und Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
2. Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden keine Anwendung auf:
 - a. Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontäre und Praktikanten.
 - b. Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.
 - c. Chefärzte / Ärztlicher Leiter.
 - d. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Arbeitsvertrag

1. **Schriftform**

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arzt ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Im Arbeitsvertrag sind die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, die Entgeltgruppe sowie der Beginn der Beschäftigungszeit (§ 5) anzugeben.
2. **Nebenabreden**

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart oder tarifvertraglich festgelegt ist.
3. **Probezeit**

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Es gilt die in § 11 Ziffer 1 a) geregelte Kündigungsfrist. Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet werden. Von einer Probezeit wird abgesehen, wenn der Arzt in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Weiterbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.
4. **Befristungen**
 - a) Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss hier mindestens sechs Monate betragen. Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat

der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

- b) Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden

Protokollnotiz:

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
- (2) die Befristung im Anschluss an eine Weiterbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arztes in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
- (3) der Arzt zur Vertretung eines anderen Arztes beschäftigt wird,
- (4) die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
- (5) in der Person des Arztes liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
- (6) der Arzt aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind und er entsprechend beschäftigt wird oder
- (7) die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

1. Ärztliche Untersuchung

- a. Der Arzt hat auf Verlangen der Arbeitgeberin vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines von der Arbeitgeberin bestimmten Arbeits- oder Betriebsmediziners nachzuweisen.
- b. Die Arbeitgeberin kann bei begründeter Veranlassung durch den Betriebsarzt oder einen anderen Arzt, auf den sich die Betriebsparteien geeinigt haben oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arzt zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

- c. Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Arzt und die Arbeitgeberin eine arbeitsmedizinische Untersuchung verlangen.
- d. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt die Arbeitgeberin. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arzt bekannt zu geben.

2. Schweigepflicht

Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Patientendaten, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

3. Belohnungen und Geschenke

Werden dem Arzt im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit Belohnungen oder Geschenke angeboten, so hat er dies der Arbeitgeberin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt nicht für Geschenke, Vergünstigungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die im Geschäftsverkehr als allgemein üblich gelten oder angesehen werden und steuerfrei sind.

Verweigert die Arbeitgeberin ihre Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken, so hat der Arzt die Annahme zu verweigern.

4. Nebentätigkeit

- a. Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat der Arzt der Arbeitgeberin rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Arbeitgeberin kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arztes oder berechnigte Interessen der Arbeitgeberin zu beeinträchtigen.
- b. Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehören zu den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- c. Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so hat der Arzt entsprechend seiner Beteiligung einen Anspruch auf

einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von dem Dritten zu zahlen ist. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht.

- d. Zu den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Der Arzt kann von der Arbeitgeberin verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden. Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten des Arztes gehört es ferner, an einem am Klinikstandort HKZ gegebenenfalls ansässigen Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschrauber teilzunehmen, wenn die hierfür erforderliche Qualifikation vorliegt. Der Umfang wird durch die Arbeitgeberin im Einzelfall festgelegt. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst während eines dienstplanmäßig vorgesehenen Bereitschaftsdienstes erhalten Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro brutto.

5. Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- a. Der Arzt kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 5a:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- b. Dem Arzt kann im betrieblichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung des Arztes bleibt unberührt. Vergütungen aus einem Einsatz nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Überlassung des Arztes zur Arbeitsleistung bei einem Dritten zulässig.

Protokollerklärung zu Absatz 5b:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der Allgemeine Teil des MTV nicht zur Anwendung kommt.

- c. Werden Aufgaben des Arztes zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Arbeitgeberin bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Entsprechende Mehraufwendungen werden angemessen erstattet.

Protokollerklärung zu Absatz 5c:

Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der Arbeitgeberin und dem Dritten vertraglich geregelt.

- d. Während der Probezeit dürfen Ärzte nur mit ihrer und der Zustimmung der Betriebsparteien versetzt oder abgeordnet werden.

6. Personalakten

- a. Der Arzt hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Er hat das Recht, Auszüge oder einzelne Kopien aus seiner Personalakte zu fertigen.
- b. Der Arzt muss über Behauptungen und Beschwerden tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine schriftliche Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 4 Arbeitszeit

1. Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden.

- 2. Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher

Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

3. Ausgleichszeitraum

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist der Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Die Arbeitszeiten aller Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren. Der Arzt erhält Einsicht in sein Zeitkonto.

4. Beginn und Ende der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz, bei wechselnden Arbeitsplätzen am jeweils vorgeschriebenen Arbeitsplatz.

Protokollnotiz:

Für Umkleidezeiten zu Nr. 4. Aufgrund hygienischer, arbeitsschutzrechtlicher oder medizinischer Notwendigkeit werden täglich 2 x 3 Zeitminuten als Arbeitszeit anerkannt, falls diese Zeit nicht bereits als Arbeitszeit erfasst wurde.

5. Sonderformen der Arbeit

a. Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Ärzte durchschnittlich längstens nach einem Monat erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, bei denen mehr als die Hälfte der Arbeitsschicht Nachtarbeit ist.

b. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

c. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I bis III die sich aus § 7 des Entgelttarifvertrages, der zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages geschlossen wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben, fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1, und 4 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 ArbZG und § 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I bis III abgeleistet wird.

Die Arbeitszeit darf entsprechend § 7 Abs. 2 a und Abs. 7 ArbZG nur verlängert werden, wenn der Arzt schriftlich eingewilligt hat.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit darf für den Arzt im Ärztlichen Dienst bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis zu 24 Stunden betragen, wenn dadurch für einzelne Ärzte mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden für Ärzte bzw. bis zu 54 Stunden für sonstige Arbeitnehmer betragen.

Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit im demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

Der Arzt erklärt schriftlich auf Grundlage des Arbeitszeitgesetzes gegenüber dem Arbeitgeber ihre Bereitschaft, dass er einer entsprechenden Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit zustimmt. Der Arbeitgeber führt ein Verzeichnis über die abgegebenen schriftlichen Einwilligungen. Der Arzt kann seine Zustimmung mit

einer Frist von 6 Monaten kündigen, ohne dass ihm daraus arbeitsvertragliche Nachteile erwachsen.

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach § 4 Nr. 5 Buchstabe c. Ziff. (2) bis (4) sind 6 Monate zu Grunde zu legen.
 - (6) Rufbereitschaft leistet der Arzt, der sich auf Anordnung der Arbeitgeberin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Arbeitgeberin anzuzeigenden Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Die Arbeitgeberin darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte von der Arbeitgeberin mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- d. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.
 - e. Woche ist der Zeitraum von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr.
 - f. Als Sonn- und Feiertag gilt jeweils der Tag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
 - g. Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag auszugleichen, sobald es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Für den Arzt, der regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt wird, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a. Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b. nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
 - c. § 4 Abs. 5, Buchst. g (1) gilt in diesen Fällen nicht, § 5 ETV bleibt unberührt.

- (3) Der Arzt, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muss, erhält innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

h. Überstunden

- (1) Überstunden müssen von der Arbeitgeberin oder ihrem Bevollmächtigten angeordnet oder mit ihrer Zustimmung geleistet worden sein; andernfalls ist eine Abgeltung nicht möglich. Überstunden sind auf dringende Fälle zu begrenzen und gleichmäßig zu verteilen.
- (2) Überstunden sind Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen täglichen betrieblichen Arbeitszeit für die Woche festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

i. Reisezeit

- (1) Reisezeit bei angeordneten Dienstreisen und Fortbildungen
Bei angeordneten Dienstreisen und Fortbildungen gilt die Reisezeit sowie die Zeit der beruflichen Tätigkeit am auswärtigen Tätigkeitsort als Arbeitszeit, höchstens aber die regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit pro Tag.
- (2) Reisezeit bei genehmigten Fortbildungen
Bei genehmigten Fortbildungen wird an den Wochentagen von Montag bis Freitag nur die zu erbringende Arbeitszeit angerechnet. Für die Samstage und Sonntage wird weder Reisezeit noch Arbeitszeit angerechnet, außer wenn an diesen Tagen normalerweise Arbeit nach einem Schichtplan zu leisten wäre.

6. Teilzeitbeschäftigung

- a. Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - (1) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - (2) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen

und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat die Arbeitgeberin im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- b. Der Arzt, der in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren will, kann von ihrer Arbeitgeberin verlangen, dass sie mit ihm die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen
- c. Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Arbeitszeit an Vorfesttagen

Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, werden Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember sowie für Feiertage, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Kann die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 5 Beschäftigungszeit

- 1. Als Beschäftigungszeit werden alle Zeiten des Arztes, die er vor Gründung der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG bei der früheren Gesellschaft des HKZ ununterbrochen im Sinne der Regelungen zu nachfolgenden Absätzen a. und b. zurückgelegt hat, hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Tarifvertrag - mit Ausnahme der Vergütung, insbesondere der Entgeltstufenfestlegung - mit folgenden Maßgaben anerkannt:
 - a. Unterbrochene Beschäftigungszeiten von einer Dauer von bis zu drei Monaten sind ebenso unbeachtlich wie Unterbrechungen durch ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch Gesetz oder Vereinbarung.
 - b. Im Falle eines länger als 3 Monate dauernden Sonderurlaubs bleiben die Zeiten des Sonderurlaubs unberücksichtigt. Die vor und nach dem Sonderurlaub zurückgelegten Zeiten sind zusammenzurechnen.

§ 6 Sozialbezüge

1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- a. Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG. Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhalten Ärzte, die zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr aufweisen, einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Betriebszugehörigkeit

(1) von mehr als einem Jahr: längstens bis zum Ende der 13. Woche

(2) von mehr als drei Jahren: längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

- b. Der Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines Renten ersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der die Arbeitgeberin die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satz 1. Die Ansprüche des Arztes gehen insoweit auf die Arbeitgeberin über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Die Arbeitgeberin kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satz 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.
- c. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Abs. b ergebenden Nettoarbeitsentgelt gezahlt. Ärzte, die unter die Regelung des § 71 BAT gefallen sind, erhalten den Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Nettokrankengeld und dem sich nach Abs. 2 ergebenden Nettoarbeitsentgelt. Für Ärzte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Ärzte zugrunde zu legen.
- d. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

2. Forderungsübergang bei Dritthaftung

- a. Kann der Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf die Arbeitgeberin über, als diese dem Arzt Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, von der Arbeitgeberin zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- b. Der Arzt hat der Arbeitgeberin unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- c. Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arztes geltend gemacht werden.
- d. Die Arbeitgeberin ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arzt den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf die Arbeitgeberin verhindert, es sei denn, dass der Arzt die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtung nicht zu vertreten hat oder und solange der Arzt die von ihm vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 2 EFZG nicht nachkommt.

3. Sterbegeld

- a. Stirbt ein Arzt, der zur Zeit seines Todes weder beurlaubt war und dessen Arbeitsverhältnis weder geruht hat noch gekündigt war, so wird nach einer Betriebszugehörigkeit von zwei Jahren Sterbegeld in Höhe des Entgelts für den Rest des Sterbemonats und den darauf folgenden Monat – nach 5jähriger Beschäftigungszeit für die darauf folgenden zwei Monate. – an den Hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner oder an die unterhaltsberechtigten Kinder des Arztes gezahlt.
- b. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten durch die Arbeitgeberin hat für die Arbeitgeberin befreiende Wirkung gegenüber sämtlichen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen des Arztes. Die Zahlung auf das Gehaltskonto hat für die Zahlungsverpflichtung befreiende Wirkung.

4. Entgeltumwandlung

- a. Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu den gesetzlich zulässigen Werten der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

(West) durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

- b. In beiderseitigem Einvernehmen können Ärzte und die Arbeitgeberin die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis zur gesetzlich zulässigen Höhe vereinbaren.
- c. Die Arbeitgeberin legt den/die Durchführungsweg/e der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung fest und wählt den Versorgungsträger aus.
- d. Umgewandelt werden können nur
 - (1) monatliche Entgeltbestandteile
 - (2) vermögenswirksame Leistungen
 - (3) sonstige steuerpflichtige Entgeltbestandteile
- e. Der Arzt muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens sechs Wochen vor dem 1. des Kalendermonats gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen, zu dem die Vereinbarung wirksam werden soll.
- f. Die Arbeitgeberin kann verlangen, dass für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gleich bleibende monatliche Beträge für die vereinbarte Entgeltumwandlung verwendet werden.
- g. Für die Bemessung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.
- h. Der Arzt erhält einen Arbeitgeberzuschuss zu seinen abgeschlossenen Vertrag im Sinne einer Entgeltumwandlung nach dieser tarifvertraglichen Regelung in Höhe von 30 % des monatlichen Beitrages bis zu der maximalen Höhe der Entgeltumwandlungsfähigkeit, welcher sozialversicherungsfrei ist.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in der Umsetzung zukünftig ein Neuabschluss mit dem Arzt über einen durch die Arbeitgeberin ausgeschriebenem Versicherer ausschließlich angeboten wird, bestehende Verträge bleiben unberührt.

§ 7 Reisekosten

Für die Erstattung von Auslagen für beruflich veranlasste und genehmigte Reisen und Dienstgänge finden die gesetzlichen bzw. steuerrechtlichen oder betrieblich vereinbarten Reisekostenrichtlinien Anwendung.

§ 8 Urlaub

1. Erholungsurlaub

- a. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Der Arzt hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ist der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend, aus betrieblichen Gründen auch in zwei Teilen, zu nehmen und zu gewähren.
- c. Urlaub ist in ganzen Tagen zu nehmen.
- d. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur dann statthaft, wenn betriebliche Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und angetreten werden. Konnte der Arzt den Erholungsurlaub aus krankheitsbedingten Gründen nicht bis zum 31.03. des Folgejahres nehmen, so muss er bis zum 31.05. gewährt und angetreten werden.

2. Urlaubsdauer

- a. Der Erholungsurlaub des Arztes, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage

nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

- b. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt ein Zwölftel des vollen Jahresurlaubsanspruchs für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses. § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrIG) bleibt unberührt.

- c. Bei anderer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Urlaubsberechnung ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als 0,5 Urlaubstage bleiben unberücksichtigt.
- d. Hinsichtlich der Bemessung des Urlaubsentgelts gilt § 4 Entgelttarifvertrag. Das Urlaubsentgelt wird zu dem in § 4 Entgelttarifvertrag genannten Zeitpunkt gezahlt.
- e. Die Dauer des Erholungsurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem SGB IX, vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses sowie bei Zeiten ohne Entgeltfortzahlung um ein Zwölftel.

3. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Strahlenschutz

- a. Der Arzt, der ständig nach einem Schichtplan eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Der Zusatzurlaub beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

- b. Der Arzt, der die Voraussetzungen des Abs. a. nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

- c. Der Arzt, der die Voraussetzungen der Abs. a und b nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | | | |
|-----|---------------------|---|--------------|
| 150 | Nachtarbeitsstunden | 1 | Arbeitstag, |
| 300 | Nachtarbeitsstunden | 2 | Arbeitstage, |
| 450 | Nachtarbeitsstunden | 3 | Arbeitstage, |
| 600 | Nachtarbeitsstunden | 4 | Arbeitstage |
- Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.
- d. Bei nicht vollbeschäftigten Ärzten ist die Zahl der in den Absätzen b. und c. geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arztes zu kürzen. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Stunden, so sind diese bis zu einer halben Stunde entsprechend zu kürzen und bei über einer halben Stunden auf eine volle Stunde aufzurunden. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Regelung zu oben § 8.Ziff 2 Abs. c. zu ermitteln.
- e. Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- f. Ärzte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zusätzlich zur Regelung nach § 8 Nr. 3 Ziffer a-c einen Tag Zusatzurlaub.
- g. Ärzte, die während der überwiegenden Arbeitszeit im Kontrollbereich von Röntgenanlagen tätig sind, erhalten pro Halbjahr 1 Tag Zusatzurlaub wegen Strahlenbelastung.

4. Unbezahlter Sonderurlaub

- a. Die Arbeitgeberin kann dem Arzt auf deren Wunsch unbezahlten Sonderurlaub gewähren, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- b. Ein Sonderurlaub, der aus einem wichtigen persönlichen Grund beantragt wird (z.B. zur Erziehung von Kindern; Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen) kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.
- c. Für den Zeitraum des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von § 5 dieses Tarifvertrages. Einzelvertraglich kann hiervon abgewichen werden.

§ 9 Arbeitsbefreiung

Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arzt unter Fortzahlung der Vergütung im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

1. Umzug mit eigenem Hausstand an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen sowie bei vertraglich vereinbarter Pflicht zum Umzug in die Nähe der Arbeitsstätte 1 Tag
2. Niederkunft der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartnerin oder Lebenspartnerin 1 Tag
3. Tod des Ehegatten oder vergleichbarer Lebenspartner 2 Tage
4. Tod von Angehörigen ersten Grades 1 Tag
5. bei schwerer Erkrankung
 - a) eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und wenn nach ärztlicher Bescheinigung der Arzt die Pflege selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, kalenderjährlich bis zu 4 Tagen
 - b) eines Angehörigen, soweit er im selben Haushalt lebt, kalenderjährlich 1 Tag
 - c) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb nicht die Betreuung ihres Kindes, welches das 8. Lebensjahr noch nicht beendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, kalenderjährlich 1 Tag
6. 25. und 40. Arbeitsjubiläum 1 Tag
7. Zur Vor- und Nachbereitung und zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG sowie zur Teilnahme an Tagungen der vertragsschließenden Gewerkschaften, wird den gewählten Vertretern auf Anforderung der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts auf Antrag und nach den dienstlichen Möglichkeiten erteilt.
8. Auf begründeten Antrag zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz wird den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt, sofern nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 10

Fortbildung und Qualifizierung

1. Ein hohes Qualifikationsniveau und berufslebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse der Ärzte und der Arbeitgeberin.
2. Qualifizierung stellt ein Angebot dar, aus dem für Ärzte kein individueller Anspruch abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung ausgestaltet werden kann.
3. Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Regelung sind
 - alle auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - der Erwerb zusätzlicher tätigkeitsbezogener Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung);
 - die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit) und
 - die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung)
4. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und dem Arzt schriftlich bestätigt.
5. Die Kosten einer von der Arbeitgeberin veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich von der Arbeitgeberin getragen. Ein möglicher Eigenbetrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag des Arztes kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
6. Zeiten der Teilnahme an einer von der Arbeitgeberin veranlassten Qualifizierungsmaßnahme gelten bis zur individuellen täglichen Arbeitszeit als Arbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten orientiert sich diese Arbeitszeit an der täglichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arztes.
7. Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
8. Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen im Betrieb angebotene Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

9. Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung in Höhe von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Nicht enthalten sind Sach- und Reisekosten. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für sieben Arbeitstage erfolgen.
10. Die Arbeitsbefreiung für Fort- und Weiterbildungen wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen des Landes Hessen angerechnet.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Ordentliche Kündigung

- a. Bis zum Ende des 6. Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatsende.
- b. Nach der Probezeit gelten die Kündigungsfristen wie folgt:

Bei einer Beschäftigungszeit von:

bis zu fünf Jahren,	ein Monat
fünf Jahre,	zwei Monate
acht Jahre,	drei Monate,
zehn Jahre,	vier Monate,
zwölf Jahre,	fünf Monate,
fünfzehn Jahre,	sechs Monate,
zwanzig Jahre,	sieben Monate

zum Ende eines Kalendervierteljahres.

- c. Die Kündigungsfristen unter Buchstabe b. gelten auch bei befristeten Arbeitsverträgen.
- d. Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

2. Beendigung ohne Kündigung

- a. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - (1) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt Anspruch auf ungekürztes Altersruhegeld erhält,
 - (2) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
 - (3) bei einem auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrags,

- (4) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitgeberin der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arzt dauernd erwerbsunfähig ist, zugeht.
- b. Im Falle von Absatz a. Ziffer (4) hat der Arzt die Arbeitgeberin von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
- c. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft die Arbeitgeberin zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. Sind solche nachweislich nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. Absatz b gilt entsprechend. Liegt bei einem Arzt, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 oder 2 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.
- d. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder nach dem Bescheid eines ärztlichen Versorgungswerkes eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- e. Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis durch den Erwerb des Anspruchs auf ungekürztes Altersruhegeld geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Ein solches Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

1. Bei Kündigung hat der Arzt auf Verlangen Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich durch ein qualifiziertes Zeugnis zu ersetzen.
2. Der Arzt kann auch während des Arbeitsverhältnisses ein qualifiziertes Zwischenzeugnis verlangen.
3. Das Arbeitszeugnis ist von der Arbeitgeberin und dem jeweiligen Fachvorgesetzten zu unterzeichnen.

§ 13

Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung

Ist die Wirtschaftlichkeit der Klinik gefährdet, können zur Vermeidung eines Personalabbaus durch einen Tarifvertrag zwischen der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG und dem Marburger Bund Landesverband Hessen e.V. befristet Abweichungen von der Entgelttabelle, von der wöchentlichen Arbeitszeit und von sonstigen tariflichen Leistungen vereinbart werden.

§ 14

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung auch für später fällige Leistungen aus.

§ 15

Anwendung/Geltung weiterer Tarifverträge

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden die bestehenden, die gekündigten und nachwirkenden Tarifverträge, insbesondere die zu Grunde liegenden (in Arbeitsverträgen genannten) Tarifverträge BAT und Bundesmanteltarifvertrag Privatkrankenanstalten sowie die diese ergänzenden Tarifverträge, vollumfänglich ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 01.12.2007 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2010 schriftlich gekündigt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann § 4 (Arbeitszeit) mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.

HKZ- Entgelttarifvertrag (ETV)

vom 10.11.2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr.3 vom 08. Mai 2013

Zwischen der

HKZ GmbH & Co. Betriebs KG

und dem

Marburger Bund
Landesverband Hessen e.V.

(TV-Ärzte / HKZ-ETV)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

§ 2 Entgelt

1. Das Entgelt bemisst sich nach der als Anhang zu diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelttabelle. Es setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt, den Zulagen sowie den sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen.
2. Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Die Zahlung erfolgt spätestens zum Monatsletzten auf ein von dem Arzt zu benennendes Girokonto. Fällt der Monatsletzte auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung an dem davor liegenden Werktag.
3. Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Entgelt gemäß der Entgelttabelle durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu dividieren.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Entgelt den Anteil, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arztes entspricht.

§ 3 Entgeltgruppen/Eingruppierung

1. Ärzte erhalten ein monatliches Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe. Ärzte sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen.
2. Für die Eingruppierung im Einzelnen maßgeblich sind die auszuübende Tätigkeit und die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Eingruppierungsordnung. Die in den einzelnen Entgeltgruppen genannten Tätigkeitsbeispiele sind nicht abschließend aufgezählt und sollen lediglich als Orientierungshilfe dienen. Ärzte, die nicht über die in den nachfolgenden Entgeltgruppen beschriebenen Abschlüsse verfügen, aber vergleichbare Fachkenntnisse

aufweisen und die der Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind in dieser Entgeltgruppe eingruppiert.

3. Bei unterschiedlichen oder wechselnden Tätigkeiten erfolgt die Eingruppierung nach der mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit.
4. Bei Höhergruppierung erhalten Ärzte ein Tabellenentgelt nach der Stufe, die mindestens ein im Vergleich zum bisherigen Tabellenentgelt 5 % höheres Entgelt ausweist. Er erhält jedoch in der neuen Entgeltgruppe höchstens ein Tabellenentgelt der gleichen Stufe seiner bisherigen Entgeltgruppe (vertikaler Aufstieg). Nach einer Höhergruppierung erfolgt die nächste Höherstufung in der neuen Entgeltgruppe unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Jahre in der vorhergehenden Stufe entsprechend der Entgelttabelle
5. Entgeltgruppen:
 - a. Der Definition der einzelnen Entgeltgruppen sind Berufsgruppen als Beispiele zugeordnet. Die genannten Beispiele gelten als Richtbeispiele; sie begründen nur bei Erfüllung der in den jeweiligen Entgeltgruppenübersätzen angegebenen Merkmale einen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung.
 - b. Die Definition und Zuordnung zur Entgeltgruppe ist in der Anlage 1 b geregelt.
6. Übernimmt der Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er den Differenzbetrag zwischen seinem Entgelt und dem höheren Entgelt entsprechend der Entgelttabelle in der gleichen Stufe für die Dauer der Übertragung als persönliche Zulage, rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

7. Jede Entgeltgruppe ist in Stufen aufgeteilt. Beginnend mit der ersten Stufe erreicht der Arzt die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung. Als Berufserfahrung gelten nur solche Zeiten, in denen der Arzt die zur jeweiligen Entgeltgruppe gehörende fachliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt hat. Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum, sowie die Tätigkeiten in Berufsanerkennungszeiten gelten als fachliche Tätigkeit.

8. Der Arzt erhält das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird. Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 7 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines unbezahlten Urlaubs bis zu 26 Wochen,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse bekundet hat.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 2 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet

9. Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann dem Arzt im Einzelfall, abweichend von dem sich der nach Entgelttabelle und Stufenzugehörigkeit zustehendem Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Hat der Arzt bereits die Endstufe seiner jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihm unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 % der Stufe 2 seiner jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

10. Zulagen

- a. Dem Arzt werden Zulagen in Form von Tätigkeits- oder Leitungszulagen nach näherer Maßgabe der Zulagentabelle (Anlage 1 b und c) gewährt, wenn und solange die in der Zulagentabelle jeweils genannten Voraussetzungen bei dem Arzt erfüllt sind.
- b. Eine Tätigkeitszulage wird nur gewährt, wenn und solange Arzt in nicht unerheblichen Umfang (vgl. BAT Ib, Fallgruppe 10) seiner Tätigkeit mit der entsprechenden Tätigkeit betraut ist.
- c. Die Mitteilung über die Gewährung oder den Wegfall einer Zulage erfolgt schriftlich an den Arzt unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, bei Erholungsurlaub und sonstigen entgeltpflichtigen Freistellungen ist der Durchschnitt des individuellen Entgelts (Tabellenentgelt, Zulagen, sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile, Ruf- und Bereitschaftsdienstentgelt und gezahlte Überstundenentgelte), das im Zeitraum von drei vollen Monaten gezahlt worden ist.

Die Berechnung und Zahlung für Ruf- und Bereitschaftsdienste sowie alle weiteren unständigen Bezüge erfolgen zum Ende eines Kalendervierteljahres und werden im darauf folgenden Monat ausgezahlt. Als Stichtage für Berechnung der variablen Entgeltbestandteile gelten der 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. des Jahres.

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

Protokollnotiz:

Der Tagesdurchschnitt der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

§ 5 Zuschläge, Zulagen, Überstundenvergütung

1. Der Arzt erhalten neben der Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
 - a. für Überstunden 20 v.H.
 - b. für Nachtarbeit 10 v.H.
 - c. für Sonntagsarbeit 30 v.H.
 - d. für Feiertagsarbeit 35 v.H.
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.

- | | | |
|----|---|-----------|
| e. | für Arbeit am 24.12. und 31.12.
jeweils ab 12:00 Uhr | 35 v.H. |
| f. | für Arbeit an Samstagen zwischen
13:00 und 20:00 Uhr | 0,64 Euro |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des festgelegten und in der Entgelttabelle ausgewiesenen Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

- Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats, nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile fortgezahlt. Für die ausgeglichenen Überstunden nach Ablauf des Ausgleichszeitraums wird lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung gezahlt.

§ 6

Rufbereitschaftsvergütung

- Die Zeit einer Rufbereitschaft wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Die sich hieraus ergebende Rufbereitschaftszeit wird mit der Überstundenvergütung vergütet. Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für angefallene tatsächliche Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden daneben die Überstundenvergütung sowie etwaige Zeitzuschläge nach § 5, gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden als Arbeits- und Wegezeit angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung nach Satz 2 entfällt, soweit bis zum Ende des zweiten Monats entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weiterbezahlt.
- Eine Pauschalierung der Rufbereitschaft ist mit einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag möglich. Die Kündigungsfrist der Nebenabrede beträgt 14 Tage zum Monatsende.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

1. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
2.

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit
I	bis 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H..
3. Die generelle Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden.
4. Das Entgelt für die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewerteten Bereitschaftsdienstzeiten bestimmt sich nach den in der Anlage 1 a Entgelttabelle (Bereitschaftsstundenentgelt) ausgewiesenen Beträgen.
5. Der Arzt erhält zusätzlich für jede nach Ziffer 2 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Bereitschaftsstundenentgelts nach Anlage 1 a.
6. Der Arzt erhält zusätzlich zu den in der Anlage 1 a Entgelttabelle (Bereitschaftsstundenentgelt) ausgewiesenen Beträgen für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Ziffer 5 d) TV-Ärzte / HKZ-MTV) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Bereitschaftsstundenentgelts. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
7. Die nach Ziffern 1 und 2 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Ziffer 5 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Ziffern 1, 2, 4 und 5 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Erfolgt Freizeitausgleich, wird abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Ziffer 7:

Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H.= 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsstundenentgelt nach Anlage 1a zu bezahlen.

8. Eine Pauschalierung des Bereitschaftsdienstes ist mit einer Nebenabrede möglich. Die Kündigungsfrist der Nebenabrede beträgt drei Monate zum Monatsende.
9. Beschäftigte des HKZ, die nach § 1 Ziffer 1 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und nach Bescheinigung des Marburger Bundes Mitglied der Gewerkschaft Marburger Bund sind, haben Anspruch auf einen monatlichen Tankgutschein im Wert von jeweils 30 Euro. Anspruchsberechtigt ist, wer zum Stichtag 31. Juli 2013 Mitglied der Gewerkschaft Marburger Bund ist. Die Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsanfang beziehungsweise erstmals zum 15. August 2013 nachzuweisen. Für das Jahr 2013 erhält die HKZ GmbH & Co. Betriebs KG zum 15. August 2013 von der Gewerkschaft Marburger Bund eine Liste der anspruchsberechtigten Mitglieder.

§ 8

Schicht- und Wechselschichtzulage

1. Die Ärzte, die ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und die dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,25 Euro monatlich.
2. Die Ärzte, die ständig Schichtarbeit zu leisten haben, erhalten eine Schichtzulage, wenn
 - a) diese nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen,
 - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

- ab) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
- ba) 18 Stunden,
- bb) 13 Stunden
- geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Unterabsatzes 2 Buchstabe a | 61,32 Euro |
| b) Unterabsatzes 2 Buchstabe b | |
| ba) Doppelbuchstabe ba | 46,05 Euro |
| bb) Doppelbuchstabe bb | 35,79 Euro |

monatlich.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

§ 9 Sonderzahlung

1. Eine Jahressonderzahlung in Form einer Grundgratifikation (Weihnachtsgeld) ist in die monatlichen Tabellenlöhne eingerechnet.

Protokollnotiz:

Im Dezember 2007 werden in die Besitzstandszahlungen keine anteiligen Weihnachtsgeldbestandteile eingerechnet. Ab dem Monat Januar 2008 wird die Besitzstandzulage mit dem anteiligen Weihnachtsgeld des Jahres 2007 berechnet.

2. Der Arbeitgeber gewährt in den Geschäftsjahren vom 01.01.2008 an eine Beteiligung der Mitarbeiter am Jahreserfolg des Unternehmens:

- a) Anspruchsberechtigt ist der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in dem für die Beteiligung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden oder begonnen hat und zum 31.07. des Folgejahres fortbesteht.
- b) Die Berechnung erfolgt in Form eines vom handelsrechtlichen Unternehmensergebnis vor Steuern und vor Berücksichtigung der Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter abhängigen Bonus. Grundlage ist der durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Jahresabschlussbericht. Dabei werden bei einem handelsrechtlichen Unternehmensergebnis vor Steuern und vor vorgenannter Ergebnisbeteiligung von mehr als 300 TEUR 10 %, bei mehr als 1.500 TEUR 20% und bei mehr als 2.500 TEUR 30 % des handelsrechtlichen Unternehmensergebnisses vor Steuern und vor vorgenannter Ergebnisbeteiligung zur Berechnung der Ergebnisbeteiligung zu Grunde gelegt.
- c) Bei der Berechnung der Ergebnisbeteiligung pro Mitarbeiter wird das durchschnittliche tarifliche Monatseinkommen des Bezugsjahres sämtlicher bei der Arbeitgeberin im Vorjahr beschäftigten Mitarbeiter als Verteilungsfaktor zugrunde gelegt. Entsprechend sind unterjährige Beschäftigungszeiten bzw. Teilzeitbeschäftigungen zu berücksichtigen. Die Höchstsumme der Ergebnisbeteiligung wird auf 60 % des Tabellenentgeltes begrenzt.
- d) Als Jahresüberschuss im Sinne dieser Regelung gilt der von der Klinik erwirtschaftete ordentliche Jahresüberschuss, wie er im geprüften und testierten Jahresabschluss ausgewiesen ist. Die Auszahlung der Ergebnisbeteiligung erfolgt im Folgemonat nach Vorlage des Testats, frühestens ab Juli des Jahres.

§ 10

Vermögenswirksame Leistungen

1. Der Arzt erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 6,65 Euro.
2. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge besteht.
3. der nicht vollbeschäftigte Arzt erhält von der Leistung den Teil, der dem Maß der mit im vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
4. Der Arzt teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung gezahlt werden soll.

5. Der Betrag nach Punkt 1. kann alternativ für die Entgeltumwandlung nach § 6 Abs. 4 HKZ-MTV verwendet werden. Der dortige Zuschuss bleibt davon unbenommen.

§ 11 Besitzstandsregelung

1. Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle dieses Tarifvertrages wird für den Arzt ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der bisherigen Bezüge auch zum Zwecke der Überleitung von den bisher angewandten tariflichen Regelungen zur Entgeltbemessung und Entgeltzahlung gebildet
2. In das Vergleichsentgelt fließen alle bisherigen Festgehälter, tariflichen Gehaltsbestandteile oder Vergütungen anstelle tariflicher Gehaltsbestandteile (In Bezugnahme oder Anwendung BAT/PKA/BMTG Grundgehalt, Ortszuschlag/Stufe 1 oder 2 und allgemeine Zulage, Weihnachtsgeld/Zuwendungs-TV, Urlaubsgeld, Hausstandszulage) ohne Kinderzuschlag, einschließlich aller zustehenden Zulagen, die zum Ausgleich nicht erfolgter Höherstufungen im Zusammenhang mit der Gesamtvergütung gezahlt wurden, ein. In das Vergleichsentgelt fließen weiterhin die Zulagen ein, die in Anwendung der bisherigen tarifvertraglichen Grundlagen bezahlt wurden oder aufgrund des vorliegenden Tarifvertrages geregelt sind. Der Arzt, der unterjährig eingestellt worden ist, wird bei der Berechnung des Vergleichsentgelts so gestellt als wäre er das volle Jahr beschäftigt gewesen.
3. Das Vergleichsentgelt bei dem Arzt, dessen Arbeitsverhältnis vor oder nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ruht (Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub oder ähnliches), wird fiktiv nach dem letzten Gehalt vor Eintritt des Ereignisses auf den Vergleichsmonat hochgerechnet. Weiterhin sind Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Monaten unschädlich (z.B. Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge).
4. Liegt das ermittelte Vergleichsentgelt über dem Tabellenentgelt, so wird die Differenz als Besitzstandszulage gesondert ausgewiesen und weitergezahlt. Bei künftigen Tarifierhöhungen oder tariflichen Gehaltsentwicklungen wird die Besitzstandszulage um 50 % des hieraus resultierenden Differenzbetrages reduziert.
5. Für die übergeleiteten Assistenzärzte, die bisher eine Bereitschaftsvergütung nach BAT I b erhalten haben, gelten für das Bereitschaftsstundenentgelt und Überstundenentgelt die Werte der Entgeltgruppe Ä 2.
6. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

7. **Besitzstand Kinderzuschlag:**

Der Arzt, der im Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages nach den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen einen Anspruch auf Orts- oder Sozialzuschlag für Kinder hatten, erhalten eine monatliche **Besitzstandszulage** in Höhe von 90,57 Euro pro Kind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Kindergeldzuschlag in die Berechnung des Monatsentgelts eingerechnet ist. Der Anspruch auf diese **Besitzstandszulage** besteht solange, wie dem Arzt für die im Kalendermonat vor Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrags bereits geborenen Kinder ein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die bis zum 29.02.2008 geborenen Kinder der übergeleiteten Ärzte. Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 12

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Entgelttarifvertrages hiervon nicht berührt.
2. Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

§ 13

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 01. Dezember 2007 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 30. November 2014 schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1a (§ 3 Abs. 1 TV-Ärzte / HKZ-ETV)

Gültig vom 01.04.2013 bis 31.12.2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stundenentgelt (Zuschläge § 5 I)	Bereitstellungsstundenentgelt
Ä 1	3.901 € im 1. Jahr	4.122 € im 2. Jahr	4.280 € im 3. Jahr	4.554 € im 4. Jahr	4.878 € ab 5. Jahr	5.204 € ab 6. Jahr	Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	26,67 €
Ä 2	5.146 € ab 1. Jahr	5.578 € ab 4. Jahr	5.957 € ab 7. Jahr	6.180 € ab 9. Jahr	6.395 € ab 11. Jahr	6.612 € ab 13. Jahr	Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	30,92 €
Ä 3	6.447 € ab 1. Jahr	6.825 € ab 4. Jahr	7.244 € ab 7. Jahr				Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	34,72 €
Ä 4	7.578 € ab 1. Jahr	7.990 € ab 4. Jahr					Individuelles Stundenentgelt	35,96 €

Gültig vom 01.01.2014 bis 30.11.2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stundenentgelt (Zuschläge § 5 I)	Bereitstellungsstundenentgelt
Ä 1	3.979 € im 1. Jahr	4.204 € im 2. Jahr	4.366 € im 3. Jahr	4.645 € im 4. Jahr	4.976 € ab 5. Jahr	5.308 € ab 6. Jahr	Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	27,20 €
Ä 2	5.249 € ab 1. Jahr	5.690 € ab 4. Jahr	6.076 € ab 7. Jahr	6.304 € ab 9. Jahr	6.523 € ab 11. Jahr	6.744 € ab 13. Jahr	Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	31,54 €
Ä 3	6.576 € ab 1. Jahr	6.962 € ab 4. Jahr	7.389 € ab 7. Jahr				Individuelles Stundenentgelt (mind. Stufe 3)	35,41 €
Ä 4	7.730 € ab 1. Jahr	8.150 € ab 4. Jahr					Individuelles Stundenentgelt	36,68 €

**Anlage 1 b (§ 3 Abs. 2, 5 und 10 HKZ-Entgelt-TV)
HKZ GmbH & Co. Betriebs KG
Eingruppierungsordnung/Tätigkeitsmerkmale
(Ärztlicher Dienst)**

Entgeltgruppe Ä 1

Arzt
Stationsarzt ohne Facharztanerkennung
Assistenzarzt ohne Facharztanerkennung

Entgeltgruppe Ä 2

Facharzt
Arzt mit einschlägiger Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung

Entgeltgruppe Ä 3

Oberarzt
Oberarzt, ist derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nach geordneten Ärzten vom Arbeitgeber übertragen worden ist

Entgeltgruppe Ä 4

Leitender Oberarzt,
Leitender Oberarzt ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt/Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher in einer Klinik/Abteilung nur von einem Arzt erfüllt werden.

Funktionszulage

Ein Arzt führt aufgrund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch (z.B. Elektrophysiologie) oder ist für besondere Teilbereiche (z.B. DRG, Intensivtherapie, Verbandambulanz, Qualitätsmanagement, VIP, Konsilliardienst) verantwortlich. Für diese Tätigkeit erhält der Arzt neben dem Entgelt eine monatliche Zulage entsprechend der Anlage 1 c. Ein Arzt der Entgeltgruppe Ä1 oder Ä2 erhält ebenfalls eine Funktionszulage wenn eine durch Kostenträger gewünschte bzw. geforderte Zusatzweiterbildung bzw. Zusatzbezeichnung wie z.B. Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen nachgewiesen wird. Wenn der Arzt in die Entgeltgruppe Ä3 oder Ä4 höher gruppiert wird, darf das neue Tabellenentgelt nicht niedriger sein, als das vorherige Tabellenentgelt zzgl. Funktionszulage. In diesem Fall entfällt die Funktionszulage. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Ein Arzt der Entgeltgruppe Ä1 oder Ä2 erhält ebenfalls eine Funktionszulage wenn eine für die Klinik einschlägige, bzw. durch Kostenträger geforderte/erwünschte Zusatz-Weiterbildung bzw. Zusatzbezeichnung wie z.B. Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen nachgewiesen wird. Wenn der Arzt in die Entgeltgruppe Ä3 oder Ä4 höher gruppiert wird, darf das neue Tabellenentgelt nicht niedriger sein, als das vorherige Tabellenentgelt zzgl. Funktionszulage. In diesem Fall entfällt die Funktionszulage.

Anlage 1 c (§ 3 Abs. 10 HKZ-Entgelt-TV)
Zulagentabelle der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG

Ab 01. April 2013

	Leitungszulage		Stellvertreter	
	von:	bis:	von:	bis:
Stabstelle u. Ass. Geschäftsführung	200,00 €	750,00 €	100,00 €	375,00 €
Nicht erwähnte Leitungen gemäß Organigramm	100,00 €	300,00 €	50,00 €	150,00 €
Qualifikationszulage				
Psychologe mit Zusatzqualifikation	300,00 €			
Tätigkeitszulage				
Funktionszulage Arzt	335,75 €			

Ab 01. Januar 2014

	Leitungszulage		Stellvertreter	
	von:	bis:	von:	bis:
Stabstelle u. Ass. Geschäftsführung	200,00 €	750,00 €	100,00 €	375,00 €
Nicht erwähnte Leitungen gemäß Organigramm	100,00 €	300,00 €	50,00 €	150,00 €
Qualifikationszulage				
Psychologe mit Zusatzqualifikation	300,00 €			
Tätigkeitszulage				
Funktionszulage Arzt	342,46 €			

✂ An den Marburger Bund LV Hessen, Wildunger Straße 10a, 60487 Frankfurt

Fax: 0 69 / 7 68 25 45

Beitrittserklärung

Frau Herr

Titel: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Approbationsdatum: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Tätig als/in Ärztin/Arzt in Vollzeit Ärztin/Arzt in Teilzeit < 66%
 Chefärztin/Chefarzt Ärztin/Arzt in Teilzeit > 66%
 Elternzeit Auslandsaufenthalt
 arbeitssuchend nicht berufstätig
 Anderes, bitte angeben: _____

Arbeitgeber: _____

Standort: _____

Fachgebiet: _____

Telefon gesch.: _____ Fax gesch.: _____

Ich wurde geworben von: _____

Ja, ich möchte den Newsletter „MBZ-Woche“ wöchentlich per E-Mail erhalten.

Nein, ich möchte den Newsletter nicht erhalten.

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. Die Mitgliedschaft wird im Landesverband Hessen und im Bundesverband begründet.

Die Daten werden elektronisch gespeichert und finden - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes Verwendung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

- bitte wenden -



SEPA-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Marburger Bund
Landesverband Hessen e.V.
Wildunger Straße 10a
60487 Frankfurt am Main

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE11ZZZ00000807587

Mandatsreferenz: 06/
(Mitgliedsnummer)

Ich/Wir ermächtige(n) den **Marburger Bund Landesverband Hessen e.V.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom **Marburger Bund Landesverband Hessen e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für das zahlungspflichtige Mitglied (wenn abweichend vom Kontoinhaber):

Vorname und Name

Kontoinhaber (Vorname und Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

IBAN					
DE					

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bonus bei Teilnahme am Lastschriftverfahren

Mitglieder, die ihren Beitrag ohne Einzugsermächtigung zahlen, müssen wegen des erheblich höheren Verwaltungsaufwandes zukünftig zwölf Euro mehr im Jahr zahlen. Wer diese zwölf Euro sparen will, kann dem Landesverband die obige Lastschriftgenehmigung erteilen.